

# **Bekanntmachung**

## **des Landkreises Diepholz vom 26.03.2021**

### **Aktenzeichen 66.85 11**

Die Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/Weser, plant die Änderung des ursprünglichen Plans für den Neubau eines Radweges entlang der Landesstraße 332 (L 332) im Abschnitt 15 von Station 910 bis Station 5545 zwischen den Ortschaften Neubruchhausen und Osterbinde in der Stadt Bassum, Landkreis Diepholz.

Die gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wesentlicher Grund hierfür ist, dass das Vorhaben überwiegend bereits vorbeeinträchtigte Flächen mit geringer ökologischer Empfindlichkeit betrifft. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen während der Bauausführung u. a. in Form von Bauzeitenregelungen vorgesehen.

Die Maßnahme führt zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung im Umfang von rund 1,2 ha. Zudem ist die Entfernung von 24 Einzelbäumen und ca. 700 m<sup>2</sup> Gehölzbeständen erforderlich. Bei den in Anspruch genommenen Biotopflächen handelt es sich hauptsächlich um Straßengräben, Acker- und Grünlandflächen sowie Rasenflächen. Die betroffenen Biotope stellen keine wertgebenden Lebensräume für geschützte Tier- und Pflanzenarten dar und sind von allgemeiner Bedeutung. Vorkommen besonders geschützter Flora oder Biotope sind nicht betroffen. Vorkommen besonders geschützter Fauna sind nicht betroffen. Gehölzverluste werden im Hinblick auf die Wegeführung auf das notwendige Minimum beschränkt. Habitatbäume sind nicht betroffen. Nutzungen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen führen können, sind nicht betroffen. Gebiete, die einen besonderen Schutzstatus besitzen, sind nicht betroffen. Schutzgüter mit besonderer Qualität sind nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage  
Brüggemann